Zur Zweckvereinbarung vom 27./29.03.2018 zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 27./28.10.2022, schließen

die Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König

und

die Stadt Schwabach

vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß

folgende Nachtragsvereinbarung:

Die Zweckvereinbarung vom 27./29.03.2018 zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 27./28.10.2022, wird wie folgt angepasst:

A. Änderung aufgrund der Änderung des § 45a PBefG in § 2

1. Es wird nach § 2 Abs. 1 folgender § 2 Abs. 2 angefügt:

 „Soweit gem. § 2 Abs. 1 die Aufgabe zur Organisation und Sicherstellung des ÖPNV für die unter § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen von dem gemäß dem BayÖPNVG grundsätzlich territorial zuständigen Aufgabenträger Stadt Schwabach auf den anderen Aufgabenträger Stadt Nürnberg übertragen wird, geht insoweit auch der Anspruch auf die, auf diese in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen, jeweils entfallenden Anteile der von Dritten zur Verfügung gestellten bzw. vorgesehenen öffentlichen Mittel (u.a. Zuweisungen des Freistaates nach Art. 24 BayÖPNVG, der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung) über.

 Die Parteien werden die jeweils gewährende Stelle (u.a. die Regierung von Mittelfranken als für die Zuweisungen/Hilfen des Freistaats zuständigen Stelle) über den Übergang des Mittelanspruchs mit dem Ziel der Zuscheidung und Auszahlung an die übernehmende Partei Stadt Nürnberg informieren. Der konkrete Anteil der übergehenden Mittel bemisst sich nach dem Maßstab der der jeweiligen Territorialzuscheidung zu Grunde liegenden gesetzlichen bzw. verordnungsseitigen Zuordnungssystematik (beispielsweise Höhe Ticketeinnahmen, Fahrgastzahlen, Linienlänge, Nutzwagen-KM). Die übernehmende Partei Stadt Nürnberg erhält diese Mittel in eigenem Namen und eigener Zuständigkeit entsprechend für die gesamte Linie, für die sie jeweils gem. § 2 Abs. 1 zuständig ist.“

MUSTER

2. Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3
3. Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4
4. Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5
5. Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6

B. Änderung in § 3

Der bisherige § 3 Absatz 5 Satz 4 lautet:

> „Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der Anlage entsprechend berücksichtigt."

Der obenstehende § 3 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende abweichende Form:

> „Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen bzw. öffentlichen Mittel anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der Anlage entsprechend berücksichtigt."

C. Die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung bleiben von diesen Änderungen unberührt und weiterhin unverändert bestehen.

D. Diese Änderungsvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 4 KommZG rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam.

Nürnberg, den _____ **Schwabach, den _____**

Markus König **Peter Reiß**

MUSTER